Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 822

Bundesrepublik Deutschand
Der Bundeskanzler
12 — 65304 — 2204/59

Bonn, den 27. Januar 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S.1671) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Waren der Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag usw.)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Bundestages. Der Verordnungsentwurf sieht die Neuregelung von Schutzzöllen vor.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Waren der Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag usw.)

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) und

auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671)

verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wie folgt geändert:

1. Die Tarifnr. 28.50 (Radioaktive chemische Elemente usw.) wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz D - 1 wird hinter den Worten „des Urans 233" der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt;
   b) im Absatz D - 3 wird vor dem Wort „künstlich" eingefügt: „anderen".

2. In der Tarifnr. 28.51 (Isotope chemischer Elemente usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:

A - Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 : 5000 ist:		
1 - bis 31. Dezember 1961 EAG	frei	frei
2 - vom 1. Januar 1962 an EAG	frei	10

3. In der Tarifnr. 28.52 (Salze usw. des Thoriums, des Urans usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:

A - des Thoriums und des Urans, auch untereinander gemischt [EAG]	frei	frei

4. In der Tarifnr. 78.06 (Andere Waren aus Blei) erhält der Absatz B folgende Fassung:

B - Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe EAG	frei	12

5. In Abschnitt XVI (Maschinen usw.) ist in den Vorschriften folgende Bestimmung anzufügen:

9. Maschinen und Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt und als solche in einer der Tarifnummern dieses Abschnittes nicht ausdrücklich genannt, gleichgültig, zu welcher der Tarifnummern der Kapitel 84 oder 85 sie gehören:		
bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11

6. In der Tarifnr. 84.14 (Industrie- und Laboratoriumsöfen usw.) erhält der Absatz B (andere) folgende Fassung:

B - andere:		
1 - ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
2 - andere	7	7

7. In der Tarifnr. 84.17 (Apparate usw., zum Behandeln von Stoffen usw.) erhält der Absatz C (andere) folgende Fassung:

C - andere:		
1 - Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51 - A:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
2 - Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zum Wiederverwendung bestimmt:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
3 - andere	4	4

8. Die Tarifnr. 84.18 (Zentrifugen usw.) erhält folgende Fassung:

84.18	**Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:**		
	A - zum Trennen von Uran-Isotopen:		
	1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
	2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	5
	B - zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51 - A:		
	1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
	2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
	C - ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandlen radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt:		
	1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
	2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11

D - andere:		
1 - Zentrifugen:		
a - elektrische Wäscheschleudern für den Haushalt	7	7
b - andere Wäscheschleudern; Milchentrahmer	4	4
c - Zentrifugen (Extraktionsmaschinen) mit liegender Vollmanteltrommel (Trommeldurchmesser von 90 cm bis 135 cm, Trommellänge von 110 cm bis 145 cm), je zwei Flüssigkeitszu- und -ableitungen und einem Stückgewicht von 8500 kg bis 12 000 kg	frei	frei
d - andere Zentrifugen	6	6
2 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
a - Filter für Kolbenverbrennungsmotoren	10	10
b - andere Filter und Apparate zum Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
1 - Luft- und Gasfilter; Filterpressen	4	4
2 - andere	6	6

9. In der Tarifnr. 84.22 (Maschinen usw. zum Heben usw.) erhält der Absatz B - 2 (andere) folgende Fassung:

2 - andere:		
a - ferngesteuerte mechanische Greifer, ortsfest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt EAG	frei	8
b - andere	4	4

10. In der Tarifnr. 84.44 (Walzwerke usw.) erhält der Absatz B (andere Waren) folgende Fassung:

B - andere Waren:		
1 - Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
2 - andere Waren	7	7

11. Die Tarifnr. 84.45 (Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen usw.) erhält folgende Fassung:

84.45 **Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:**		
A - ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt:		
1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	frei
B - andere:		
1 - Klischeebearbeitungsmaschinen; Ziehmaschinen und Ziehbänke für Rohre, Stangen, Profile sowie Rohrstoßbänke; Kratzenherstellungsmaschinen und Kratzenanspitzmaschinen	4	4
2 - andere	frei	frei

12. In der Tarifnr. 84.59 (Maschinen usw., in Kapitel 84 anderweit weder genannt usw.) erhalten die Absätze C (Kernreaktoren usw.) und D (andere) folgende Fassung:

C - Kernreaktoren:		
1 - bis 31. Dezember 1961 EAG	frei	frei
2 - vom 1. Januar 1962 an EAG	frei	10
D - andere:		
1 - zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51 - A:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
2 - ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe für die Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxyden, Ummanteln) bestimmt:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
3 - andere	4	4
Anmerkung zu Tarifnr. 84.59 - C Die Bezeichnung „Kernreaktoren" umfaßt sämtliche von einem biologischen Schild umgebenen Geräte und Vorrichtungen, gegebenenfalls einschließlich des Schildes selbst, sowie die Vorrichtungen, die mit den Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden (insbesondere Regulierstäbe und deren Lenkungs- und Steuerungsvorrichtungen insoweit diese mit den Regulierstäben oder mit anderen Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden).		

13. In der Tarifnr. 85.11 (Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen usw.) erhält der Absatz A (Industrie- und Laboratoriumsöfen usw.) folgende Fassung:

A - Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
1 - ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt:		
a - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
b - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
2 - andere:		
a - Backöfen, auch ausgemauert; Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	4	4
b - andere	6	6

14. In der Tarifnr. 85.22 (Elektrische Maschinen usw.) wird der Absatz B (andere) durch folgende Bestimmung ersetzt:

B - zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51 - A:		
1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	frei
2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
C - ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt:		
1 - bis 31. Dezember 1963 EAG	frei	7
2 - vom 1. Januar 1964 an EAG	frei	11
D - andere	7	7

15. In der Tarifnr. 86.07 (Schienengebundene Güterwagen) erhält der Absatz A folgende Fassung:

A - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt [EAG]	frei	10

16. Die Tarifnr. 86.08 (Warenbehälter usw.) erhält folgende Fassung:

86.08	**Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art:**		
	A - mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe [EAG]	frei	10
	B - andere	6	6

17. In der Tarifnr. 87.02 (Kraftwagen usw.) erhält der Absatz B - 1 folgende Fassung:

1 - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt [EAG]	frei	10

18. In der Tarifnr. 87.07 (Kraftkarren usw.) erhalten die Absätze A (Stapler) und B (andere Kraftkarren) folgende Fassung:

A - Stapler:		
1 - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt [EAG]	frei	10
2 - andere	4	4
B - andere Kraftkarren:		
1 - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt [EAG]	frei	10
2 - andere	6	6

19. In der Tarifnr. 87.14 (Andere Fahrzeuge usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:

A - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt [EAG]	frei	10
B - andere:		
1 - Handtransportkarren; gummibereifte Ackerwagen	4	4
2 - andere Fahrzeuge und Anhänger	6	6

§ 2

In den nachstehend aufgeführten Tarifstellen des Deutschen Zolltarifs 1959 wird in der Spalte „Warenbezeichnung" jeweils das Zeichen [EAG] mit Wirkung vom 1. Januar 1959 gestrichen:

25.32 - B - 1	(Lithiumerze usw.),
28.05 - A	(Kalzium nuklearer Qualität),
28.05 - C	(Lithium nuklearer Qualität),
28.13 - D - 1	(Flußsäure, wasserfrei),
28.14 - B	(Bor-, Brom- und Chlortrifluorid),
28.28 - B - 1	(Berylliumoxyd nuklearer Qualität),
28.28 - E	(Lithiumhydroxyd),
28.29 - B	(Lithiumfluorid),
28.30 - A - 2	(Lithiumchlorid),
28.42 - A - 3	(Lithiumkarbonat),
28.51 - B - 1	(künstlich getrennte stabile Isotope),
28.57 - A - 1	(Lithiumhydrid),
29.01 - C - 3	(Diphenyl),
29.01 - C - 4	(Triphenyl),
38.01 - A	(künstlicher Graphit in Form von Blöcken usw.),
39.07 - A	(Schutzanzüge usw.),
40.13 - B - 1	(Schutzanzüge usw.),
61.02 - B	(Schutzanzüge usw.),
69.02 - B - 1	(Feuerfeste Steine usw., aus Berylliumoxyd usw.),
69.03 - B - 1	(Andere feuerfeste Waren usw., aus Berylliumoxyd usw.),
70.06 - A	(Strahlenschutz-Spiegelglas),
70.07 - A	(Strahlenschutz-Spiegelglas),
70.08 - A	(vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas usw., aus Strahlenschutzglas),
76.01 - A - 1	(Rohaluminium),

76.01 - A - 2	(Bearbeitungsabfälle usw., aus Aluminium),
77.01 - A - 1	(Rohmagnesium),
77.01 - A - 2	(Bearbeitungsabfälle usw., aus Magnesium),
77.04 - A - 1	(Beryllium, roh, nuklearer Beschaffenheit),
81.04 - A - 1 - a	(Wismut, roh; Bearbeitungsabfälle usw., nuklearer Beschaffenheit),
81.04 - D - 1 - a	(Niob, roh; Bearbeitungsabfälle usw., nuklearer Beschaffenheit),
81.04 - F - 1 - a	(Zirkon, roh; Bearbeitungsabfälle usw., nuklearer Beschaffenheit),
82.03 - A - 1	(fernbediente Greifer [Zangen] usw.),
82.04 - G - 2 - c - 1	(fernbediente Greifer [andere als Zangen] usw.),
84.52 - A - 1 - a	(Reaktorsimulatoren usw.).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

1. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die in den Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag aufgeführten Waren einen Gemeinsamen (Außen-) Zolltarif aufzustellen und mit Wirkung vom 1. Januar 1959 anzuwenden (Hinweis auf Artikel 94 Euratom-Vertrag).

2. Für die Waren der Liste A 1 und für die Waren der Liste A 2 sind die Zollsätze des Gemeinsamen (Außen-) Zolltarifs von Euratom in je einem besonderen Übereinkommen festgesetzt worden. Die Übereinkommen sind am 22. Dezember 1958 in Brüssel von der Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung unterzeichnet worden. Die Übereinkommen sehen für diesen Fall vor, daß ihre Bestimmungen von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1959 v o r l ä u f i g angewendet werden.

3. Für die Waren der Liste A 1 ist die Verpflichtung zur Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen (Außen-) Zolltarifs von Euratom von der Bundesrepublik Deutschland durch den am 1. Januar 1959 in Kraft getretenen Deutschen Zolltarif 1959 bereits materiell erfüllt worden. Der Deutsche Zolltarif 1959 bedarf insoweit nur noch geringfügiger redaktioneller Änderungen.

4. Für die Waren der Liste A 2 werden die Zollsätze des Gemeinsamen (Außen-) Zolltarifs von Euratom durch § 1 der vorliegenden Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1959 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.*) Außerdem wird durch § 1 der vorliegenden Verordnung der Deutsche Zolltarif 1959 für die Waren der Liste A 1 lediglich redaktionell geändert.

Zu § 2

1. Nach Artikel 95 Euratom-Vertrag kann der Minister-Rat der Europäischen Atomgemeinschaft die vorzeitige Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen (Außen-) Zolltarifs der EWG für solche Waren beschließen, die in der Liste B des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag aufgeführt sind und „bei denen eine derartige Maßnahme zur Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft beitragen könnte".

2. Bei der Erstellung des Deutschen Zolltarifs 1959 sind vorsorglich für die Waren der Liste B jeweils besondere Absätze mit dem Zeichen [EAG] geschaffen worden. Außerdem wurde bei diesen Waren mit dem Zeichen [EAG] ihre — erwartete — Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Markt der Europäischen Atomgemeinschaft zum Ausdruck gebracht.

3. Der Minister-Rat hat jedoch bisher die vorzeitige Anwendung von Zollsätzen des Gemeinsamen (Außen-) Zolltarifs der EWG noch nicht beschlossen. Es ist auch nicht abzusehen, wann ein solcher Beschluß ergeht. Es ist deshalb erforderlich, das Zeichen [EAG] bei den in Betracht kommenden Waren des Deutschen Zolltarifs 1959 zu streichen. Das wird durch § 2 der vorliegenden Verordnung durchgeführt.

*) Ausgenommen sind die Waren der Tarifnr. 84.45 Abs. A (Hinweis auf § 1 lfd. Nr. 11). Diese Waren hatten am 1. 1. 1957 den Ausgangszollsatz „frei". Die der Bundesregierung in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. 3. 1957 zur Gründung der EWG und der EAG erteilte Ermächtigung reicht nicht aus, den nach dem Übereinkommen zur Liste A 2 vorgesehenen Zollsatz von 7 % (ab 1. 1. 1964 11 %) des Wertes in Kraft zu setzen. Die Verordnung ändert deshalb in der Tarifnr. 84.45 nur das Tarifschema. Dadurch wird die Zugehörigkeit der Waren zum Gemeinsamen Markt der EAG bereits zum Ausdruck gebracht. Die Festsetzung des Zollsatzes bleibt einem späteren Gesetzgebungsakt vorbehalten.